



**Information zur Verlängerung der Abverkaufsfrist für Wasserpfeifentabak in
Kleinverkaufspackungen über 25 Gramm**

**- Packungshöchstmenge für Wasserpfeifentabak
gemäß § 31 Absatz 4 Tabaksteuerverordnung (TabStV) -**

Datum: 2. November 2022

Die seit 1. Juli 2022 geltende Neufassung des § 31 Absatz 4 TabStV regelt u.a., dass Wasserpfeifentabak in Kleinverkaufspackungen über 25 Gramm, der sich ab diesem Zeitpunkt im steuerrechtlich freien Verkehr befindet, grundsätzlich nicht mehr zulässig ist. Um jedoch den Abverkauf von Wasserpfeifentabak in solchen Kleinverkaufspackungen, der nachweislich vor dem 1. Juli 2022 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurde, für eine begrenzte Übergangszeit zu ermöglichen, wurde den Wirtschaftsbeteiligten eine Abverkaufsfrist bis zum 31. Dezember 2022 eingeräumt.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen wird den Wirtschaftsbeteiligten eine Verlängerung der Abverkaufsfrist um sechs Monate bis zum **30. Juni 2023** zugestanden. Damit endet die Abverkaufsfrist, die am 1. Juli 2022 begonnen hat, erst am 30. Juni 2023.